

**BIULETYN
POLSKIEJ MISJI HISTORYCZNEJ**

**BULLETIN
DER POLNISCHEN HISTORISCHEN MISSION**

NR 20/2025

UNIWERSYTET MIKOŁAJA KOPERNIKA W TORUNIU
(POLSKA MISJA HISTORYCZNA PRZY UNIWERSYTECIE
JULIUSZA I MAKSYMILIANA W WÜRZBURGU)

NIKOLAUS-KOPERNIKUS-UNIVERSITÄT TORUŃ
(POLNISCHE HISTORISCHE MISSION AN DER JULIUS-MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT WÜRZBURG)

TORUŃ 2025

KOMITET REDAKCYJNY / REDAKTIONS KOMITEE

prof. dr hab. Thomas Baier (Julius-Maximilians-Universität Würzburg), prof. dr hab. Caspar Ehlers (Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main), prof. dr hab. dr h.c. Helmut Flachenecker (Julius-Maximilians-Universität Würzburg), dr Krzysztof Garczewski (Uniwersytet Kazimierza Wielkiego w Bydgoszczy), prof. dr hab. Heinz-Dieter Heimann (Universität Potsdam), prof. dr hab. Tomasz Jasiński (Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu), prof. dr hab. Krzysztof Kopiński (Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu), prof. dr hab. Zdzisław Noga (Uniwersytet Komisji Edukacji Narodowej w Krakowie), prof. dr hab. Krzysztof Ożóg (Uniwersytet Jagielloński w Krakowie), prof. dr hab. Andrzej Radzimiński (Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu): Przewodniczący / Vorsitzender, prof. dr hab. Wojciech Zawadzki (Uniwersytet Kardynała Stefana Wyszyńskiego w Warszawie)

REDAKCJA NAUKOWA / SCHRIFTLEITUNG

dr Renata Skowrońska, prof. dr hab. dr h.c. Helmut Flachenecker

Redakcja naukowa i językowa (j. niemiecki) / Wissenschaftliche und philologische Redaktion (Deutsch)
dr Renate Schindler, dr Renata Skowrońska

Redakcja językowa (j. angielski) / *Philologische Redaktion (Englisch)*
Steve Jones

Sekretarz Redakcji / Redaktionssekretärin
mgr Mirosława Buczyńska

ADRES REDAKCJI / REDAKTIONSADRESSE

Polnische Historische Mission an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Am Hubland, 97074 Würzburg, Niemcy / Deutschland
<http://apcz.umk.pl/czasopisma/index.php/BPMH/index>
<https://pmh.umk.pl/start/wydawnictwa/bulletyn/>

Kontakt: *Renata Skowrońska*
tel. (+49 931) 31 81029
e-mail: renata.skowronska@uni-wuerzburg.de

Bulletyn Polskiej Misji Historycznej jest udostępniany na stronie internetowej
Akademickiej Platformy Czasopism, w systemie Open Journal System (OJS)
na zasadach licencji Creative Commons (CC BY – ND 4.0).

Das Bulletin der Polnischen Historischen Mission
ist auf den Webseiten der Akademischen Zeitschrift-Plattform zugänglich.
Die Zeitschriften werden im Open Journal System (OJS)
auf Lizenzbasis Creative Commons (CC BY – ND 4.0) veröffentlicht.

Prezentowana wersja czasopisma (papierowa) jest wersją pierwotną.
Diese Version der Zeitschrift (auf Papier) ist die Hauptversion.

ISSN 2083-7755
e-ISSN 2391-792X

© Copyright by Uniwersytet Mikołaja Kopernika

WYDAWCZA / HERAUSGEBER
Uniwersytet Mikołaja Kopernika
ul. Gagarina 11, 87-100 Toruń, tel. (+48 56) 611 42 95, fax (+48 56) 611 47 05
www.wydawnictwoumk.pl

DYSTRYBUCJA / VERTRIEBS-SERVICE-CENTER
Wydawnictwo Naukowe UMK
Mickiewicza 2/4, 87-100 Toruń
tel./fax (+48 56) 611 42 38
e-mail: books@umk.pl, www.kopernikanska.pl/

DRUK / AUSGABE
Wydawnictwo Naukowe UMK
ul. Gagarina 5, 87-100 Toruń
tel. (+48 56) 611 22 15
Nakład: 300 egz.

**SPIS TREŚCI
INHALTSVERZEICHNIS
CONTENTS**

RENATA SKOWROŃSKA	7
Kronika Polskiej Misji Historycznej	
Chronik der Polnischen Historischen Mission	
The Chronicle of the Polish Historical Mission	
RENATA SKOWROŃSKA	15
Stypendyści oraz goście Polskiej Misji Historycznej	
Stipendiaten und Gäste der Polnischen Historischen Mission	
Fellows and Guests of the Polish Historical Mission	
STUDIA I MATERIAŁY / STUDIEN UND MATERIALIEN / STUDIES AND MATERIALS	
WOLFGANG WÜST	23
„Zur Tortur vnd Peinlichen Frag”. Nowożytnne praktyki karne w Norymberdze w świetle uchwał rady oraz ksiąg wyroków w sprawach o przestępstwa zagrożone karą śmierci	
„Zur Tortur vnd Peinlichen Frag”. Frühnezeitliche Strafpraxis in Nürnberg im Spiegel der Ratsverlässe und Malefiz-Urteilsbücher	
“Zur Tortur vnd Peinlichen Frag”: Early Modern Penal Practice in Nuremberg as Reflected in Council Decrees and Judgment Books	
LESZEK ZYGNER	61
Pławienie i procesy o czary w ustawodawstwie synodalnym metropolii gnieźnieńskiej XVI–XVIII wieku (między normą prawną a rzeczywistością)	
Kaltwasserprobe und Hexenprozesse in der Synodalgesetzgebung der Gnesener Kirchenprovinz vom 16. bis 18. Jahrhundert (zwischen Rechtsnorm und Realität)	
Water-Ordeal and Witchcraft Trials in the Synodal Legislation of the Metropolis of Gniezno in the 16th–18th Centuries (Between the Legal Norm and Reality)	

TOMASZ CIESIELSKI	79
Tortury i poniżające kary w prawie wojskowym w Rzeczypospolitej Obojga Narodów na tle krajów środkowoeuropejskich w XVII i XVIII wieku	
Folter und erniedrigende Strafen im Militärrecht der polnisch-litauischen Adelsrepublik (Rzeczpospolita) im Vergleich zu den Ländern Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert	
Torture and Degrading Punishment in the Military Law of the Polish-Lithuanian Commonwealth in Comparison With Central European Countries in the 17th and 18th Centuries	
MARIUSZ SAWICKI	103
Stosowanie tortur w procesach o czary w Rzeczypospolitej Obojga Narodów od XVII do XVIII wieku. Przyczynek do badań nad polskim sądownictwem doby nowożytnej	
Anwendung von Folter in Hexenprozessen in der polnisch-litauischen Rzeczpospolita vom 17. bis 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Erforschung der polnischen Justiz der Frühen Neuzeit	
Use of Torture in Witchcraft Trials in the Polish-Lithuanian Commonwealth From the 17th to the 18th Century: A Contribution to Research on the Polish Judiciary of the Modern Era	
DANUTA JANICKA	123
Stosowanie tortur w dawnej Rzeczypospolitej w XVI–XVIII wieku. Przyczynek do historii prawa	
Anwendung von Folter in Polen-Litauen (Rzeczpospolita) im 16.–18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte	
Use of Torture in Polish-Lithuanian Commonwealth (Rzeczpospolita) in the 16th–18th Century: A Contribution to the Legal History	
FRANZiska NIEDRIST	143
O kwestii wartości dowodowej przyznania się do winy – poszukiwanie śladów w austriackim prawie karnym	
Zur Frage der Beweiskraft eines Geständnisses – eine Spurensuche im österreichischen Strafrecht	
On the Question of the Evidential Value of a Confession – A Search for Clues in Austrian Criminal Law	
NINA KREIBIG	169
„Trujące katusze nie są najmniejszą siostrą bliźniaczą tortur!” Walka Friederike Kempner z izolatkami w więzieniach w XIX-wiecznych Prusach	
„Giftige Marter ist nicht die kleinste Zwillingschwester der Tortur!” Friederike Kempners Kampf gegen die Einzelhaft im Preußen des 19. Jahrhunderts	
“Toxic Torture Is Not the Smallest Twin Sister of Torture!”: Friederike Kempner’s Fight Against Solitary Confinement in 19th-Century Prussia	

ELŻBIETA ALABRUDZIŃSKA	197
Kościoły protestanckie w polityce bezpieczeństwa państwa polskiego w latach 1937–1939	
Evangelische Kirchen in der Sicherheitspolitik des polnischen Staates in den Jahren 1937–1939	
Protestant Churches in the Security Policy of the Polish State in the Years 1937–1939	
PHILIP CZECH	217
O dynamicznym rozwoju zakazu tortur przez Europejski Trybunał Praw Człowieka w drugiej połowie XX wieku	
Zur dynamischen Weiterentwicklung des Folterverbots durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts	
On the Dynamic Development of the Prohibition of Torture by the European Court of Human Rights in the Second Half of the 20th Century	
MARTA BARANOWSKA / PAWEŁ FIKTUS	251
<i>Międzynarodowy Pakt Praw Obywatelskich i Politycznych z 1966 jako przyczynek do debat o torturach w polskiej publicystyce prawno-filozoficznej lat 1977–1980</i>	
Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 als Beitrag zu den Debatten über Folter in der polnischen rechtsphilosophischen Publizistik der Jahre 1977–1980	
The International Covenant on Civil and Political Rights of 1966 as a Contribution to Debates on Torture in Polish Legal and Philosophical Publications in 1977–1980	
KATARZYNA GRYSIŃSKA-JARNUŁA / AGNIESZKA WEDEŁ-DOMARADZKA	273
Międzynarodowy system prewencji i ochrony przed torturami a Polska. Aspekty historyczne i prawne	
Das internationale System zur Prävention und zum Schutz vor Folter und Polen. Historische und rechtliche Aspekte	
The International System of Prevention and Protection Against Torture and Poland: Historical and Legal Aspects	

FRANZISKA NIEDRIST

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
E-Mail: Franziska.Niedrist@uibk.ac.at
ORCID ID: <https://orcid.org/0009-0003-9641-176X>

ZUR FRAGE DER BEWEISKRAFT EINES GESTÄNDNISSES – EINE SPURENSUCHE IM ÖSTERREICHISCHEN STRAFRECHT

EINLEITUNG

Der Beitrag befasst sich mit der Frage der Beweiskraft eines Geständnisses im österreichischen Strafverfahren des 19. Jahrhunderts. Dementsprechend wird Folter – auch vor dem Hintergrund des Tagungsthemas – als prozessrechtliches Mittel verstanden, dessen Zweck darin bestand, Angeklagte zur Ablegung eines Geständnisses zu bewegen. Obwohl die Folter als Mittel zur Wahrheitsfindung in Österreich bereits im Jahr 1776 abgeschafft wurde,¹ belegen auch strafrechtliche Quellen des 19. Jahrhunderts mitunter Formen von (physischer) Druckausübung in laufenden Kriminaluntersuchungen. Speziell was die Verhöre durch die Untersuchungsgerichte betrifft, finden sich Fälle überliefert, in denen unzulässige Techniken wie das Stellen von Suggestivfragen von höchstgerichtlicher Stelle bemängelt und mit Rügen an die entsprechende Gerichtsbehörde quittiert wurden – ein kontrastreiches Bild, das es im Folgenden näher zu betrachten gilt. Konkret werden verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Vernehmung und richterlichen Bewertung eines Geständnisses nachgezeichnet und unter Einbettung in die Kodifikationsgeschichte des ‚langen‘ 19. Jahrhunderts besprochen. Ausgehend von den zeitgenössischen strafrechtswissenschaftlichen Diskursen

¹ Karstens: *Lehrer*, S. 310–317.

wird letztlich zu diskutieren sein, inwieweit im 19. Jahrhundert tatsächlich von einer Abkehr von der Folter im Strafprozess die Rede sein kann.

ZEITLICHE KONTEXTUALISIERUNG

Ausgehend von Maria Theresia, unter deren Regentschaft wie erwähnt die Folter 1776 abgeschafft wurde, spannt sich der Bogen zunächst über Joseph II., der 1780 als Alleinherrscher die habsburgische Thronfolge fortführte und seinerseits ein umfassendes Reformprogramm verfolgte. Davon betroffen war neben dem Bildungswesen und einer zentralistisch getrimmten Staatsbürokratie² auch das Strafrecht, ist ihm doch neben dem Erlass des *Allgemeinen Gesetzes über Verbrechen, und derselben Bestrafung vom 2. April 1787* und der *Allgemeinen Kriminal-Gerichtsordnung vom 1. Juni 1788*³ auch die teilweise Abschaffung der Todesstrafe zuzuschreiben.⁴ 1790 löste Leopold II. seinen Bruder nach zehnjähriger Regentschaft ab. Gleichwohl im habsburgischen Kaiserreigen nur ein kurzes Intermezzo (1790–1792), erlangte er als Großherzog der Toskana (1765–1790) u. a. aufgrund seines *codice penale Leopoldino*⁵ Bedeutung, dessen Wirksamkeit sich zwar auf das genannte Großherzogtum beschränkte, aber gleich dem Josephinischen Gesetzeswerk der Aufklärung verhaftet war und mitunter als eine der ersten modernen Kodifikationen Europas bezeichnet wird.⁶

Nach seinem Tod 1792 setzte Leopolds Sohn, Franz, die Thronfolge fort. Auf dessen Veranlassung hin wurde im Jahr 1803 das *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*⁷ erlassen und mit 1. Jänner

² Eine prägnante Darstellung der Theresianischen und Josephinischen Reformen findet sich bei Lehner: *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, S. 140–167; siehe ergänzend auch Vocelka: *Geschichte Österreichs*, S. 154–166.

³ *Allgemeine Kriminal-Gerichtsordnung*, S. 79–161.

⁴ Davon ausgenommen waren Sondergerichtsbarkeiten, etwa die Militär- und Standgerichtsbarkeit; Ammerer: *Das Ende*, S. 396–401.

⁵ Das Toskanische Strafgesetz ist unter verschiedenen Bezeichnungen bekannt, darunter „La riforma Leopoldina“, „riforma penale“, „La Leopoldina“ und „Riforma della legislazione criminale toscana“; Ammerer: *Das Ende*, S. 323.

⁶ So etwa die Auffassung von Hans Schlosser, der die „Leopoldina“ als Beispiel „der frühen Präsenz einer aufgeklärten Modernität im europäischen Strafrecht“ betrachtet, Schlosser: *Leopoldina*, S. 1.

⁷ *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 313–494.

1804 in allen deutschen Erbländern der Habsburgermonarchie in Kraft gesetzt.⁸ Auch als „Franziszeisches Strafgesetz“ bezeichnet, ist es nicht zuletzt deshalb von Belang, weil es in seinen Grundzügen bis zum Ende der Monarchie 1918 die „Hauptquelle“⁹ des materiellen Strafrechts bildete. Zwar wurde 1852 ein neues Strafgesetz erlassen,¹⁰ kritischen Stimmen zufolge handelte es sich dabei aber um eine unzureichende Überarbeitung der Kodifikation von 1803.¹¹ Ab den 1860er-Jahren sind schließlich mehrfache Reformsätze auszumachen, die aber im Bereich des materiellen Strafrechts bis zum Ende der Habsburgermonarchie scheiterten.¹² Nicht so im Bereich des Prozessrechts: Ausgehend vom Strafgesetz von 1803, das sowohl materiell- als auch prozessrechtliche Bestimmungen enthielt, wurden ab 1850 gesonderte prozessrechtliche Kodifikationen erlassen, darunter die *Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850*,¹³ die *Strafprozessordnung vom 29. Juli 1853*¹⁴ und die *Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873*.¹⁵ Obgleich mehrfach novelliert, strahlt letztere als verfahrensrechtliches Regelwerk bis in die Gegenwart, wie die Bestimmungen zur Vernehmungspraxis beispielhaft belegen. Auf diese soll sich das Augenmerk im Folgenden richten.

DIE ALLGEMEINE KRIMINAL-GERICHTSORDNUNG VOM 1. JUNI 1788

In der *Allgemeinen Kriminal-Gerichtsordnung vom 1. Juni 1788*, die als prozessrechtliche Kodifikation bis ins beginnende 19. Jahrhundert das Strafverfahren regelte, ist zunächst unter § 106 zu lesen:

⁸ Ebd., S. 316.

⁹ Ogris: *Die Rechtsentwicklung*, S. 30.

¹⁰ *Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen*, S. 493–591.

¹¹ Siehe etwa Hoegel: *Geschichte*, S. 99.

¹² Siehe hierzu das Forschungsprojekt *The Reform of Criminal Law in the Austrian Monarchy (1852–1918)*, das vom Österreichischen Wissenschaftsfonds (FWF) gefördert und seit Februar 2023 am Institut für Römisches Recht und Rechtsgeschichte der Universität Innsbruck durchgeführt wird, URL: <https://www.uibk.ac.at/rechtsgeschichte/forschungsprojekte/strafrechtsreformplaene-habsburgermonarchie/index.html.de> (24.10.2025).

¹³ *Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850*, S. 287–395.

¹⁴ *Strafprozessordnung vom 29. Juli 1853*, S. 833–953.

¹⁵ *Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873*, S. 397–501.

[...] Würde der Verhörte von Furcht oder Gemüthsbeklemmung bis zum Verlust der Geistesgegenwart aus der Fassung gebracht, und der Commissär nähme wahr, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem innern Bewußtseyn der Schuld herrühre, so soll er mit anständigem Ernste in den Untersuchten dringen, die Wahrheit zu entdecken.¹⁶

Daran anknüpfend lässt sich nicht nur über die fragwürdige Umsetzung des Eindringens ‚mit anständigem Ernste‘ diskutieren, auch ist unklar, welche Kriterien den Kommissären als Beleg der Schuld dienten. Dessen ungeachtet waren die Angeklagten aber – zumindest theoretisch – nicht vollkommen der Willkür der Verhörenden ausgesetzt. So war „dem Untersuchten zu seiner Erhöhlung [!] Zeit zu lassen, damit er seiner mächtig werde“¹⁷; auch waren Fragen bei Bedarf zu wiederholen und den Verhörten „Zeit zum Nachdenken“¹⁸ zu gewähren. Als fundamental für die richterliche Beurteilung und Wertung einer Aussage erweisen sich schließlich die nachfolgenden Zeilen: „Bey strengster Verantwortung und Strafe darf der Commissär der Aussage des Verhörten keine andere Richtung geben, als die dem Willen des Untersuchten und dem natürlichen Wortverstande angemessen ist.“¹⁹ Damit ist nicht nur ein ausdrückliches Verbot willkürlicher Beeinflussung verankert. Auch durfte, und dies scheint nicht minder relevant, „weder die Vorspiegung falscher Inzichten oder erdichteter Beweismittel, noch die Verheißung einer gelindern Strafe oder Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung oder was immer für eine wirkliche Thätigkeit gegen den Verhörten gebraucht werden.“²⁰ Wenngleich eine Verifizierung der gesetzeskonformen Anwendung aufgrund mangelnder Quellen schwerlich möglich ist, bildet gerade die letztgenannte Vorschrift ein wesentliches Element, das, wie noch zu zeigen ist, nachhaltig wirken sollte.

¹⁶ *Allgemeine Kriminal-Gerichtsordnung*, S. 110.

¹⁷ Ebd., S. 111.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd.

DAS STRAFGESETZ ÜBER VERBRECHEN UND SCHWERE POLIZEY-UEBERTRETUNGEN

Abgelöst wurde die Josephinische Kriminalgerichtsordnung vom *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertrittungen* von 1803, welches, wie erwähnt, materiell- und prozessrechtliche Bestimmungen zusammenfasst. Zunächst ist im ersten Teil des Gesetzbuchs unter § 362 in direkter Kontinuität zur Vorgängerkodifikation zu lesen:

Würde der Verhörte durch Furcht, oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtseyn der Schuld herrühre; so soll das Gericht mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken.²¹

Bis dahin wurde der Josephinische Text also nahezu wortgetreu übernommen.²² Die weiteren Zeilen des Paragrafen führen allerdings in eine andere Richtung, so sollte jede „besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regung beobachtet“²³ und im Protokoll entsprechend dokumentiert werden. Der Gesetzgeber knüpfte damit an die emotionale bzw. psychische Verfassung der Verhörten an und wies die Kriminalgerichte im Falle einer „Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung“ an, „den Verhafteten von zwey Aerzten und Wundärzten untersuchen, und von denselben das Gutachten schriftlich geben zu lassen: ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verstellung halten.“²⁴ Handelte es sich nach Meinung der Mediziner um eine „Verstellung“, war der:die Betroffene „nach vorausgegangener Warnung, zuerst durch drey

²¹ *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertrittungen*, S. 379.

²² Während in der *Allgemeine[n] Kriminal-Gerichtsordnung vom 17. Juni 1788* vom „Commissär“ die Rede ist, nennt das *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertrittungen* von 1803 „das Gericht“ als Akteur, auch findet sich der Beisatz „bis zum Verlust der Geistesgegenwart“ im ‚Franziszeischen Strafgesetz‘ nicht mehr.

²³ „Darüber sowohl, als überhaupt, wenn an den Befragten bey einer Frage, oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regung beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken“, *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertrittungen*, S. 379.

²⁴ Ebd.

auf einander folgende Tage bey Wasser und Brot zu halten“; falls auch dies nicht fruchten sollte, war der:die Angeklagte „nach wiederhohlder [!] Warnung, mit Streichen [...] zu bestrafen.“²⁵ Damit ist offenbar, dass sich ein gewisses „Surrogat der Folter“²⁶ trotz grundsätzlicher Abschaffung auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhalten hat. Abgesehen davon zeichnet sich insofern eine Öffnung im Strafverfahren ab, als abgesehen vom richterlichen Personal auch nicht-juristische Experten eine nicht zu unterschätzende Rolle einnahmen, konnten deren Einschätzungen doch mitunter über Frei- oder Schulterspruch entscheiden.

Zeigten sich Angeklagte während der Befragung nicht kooperativ, hatte der Richter den:die Betroffene:n „mit Ernste an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten“²⁷ zu erinnern und darauf hinzuweisen, dass er:sie sich „durch seine[ihre] Hartnäckigkeit Strafe zuziehe“²⁸. Die Strafbarkeit einer Aussageverweigerung stand damit außer Frage – die Sanktionierung sollte auf eben jene Weise erfolgen, „wie [...] bey dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben wird.“²⁹ Eine „angemessene Strafe mit Streichen, oder Fasten“ sollte aber auch in jenen Fällen zur Anwendung kommen, in denen sich der:die Angeklagte während der Vernehmung „boshaft auf eine ungestüme und beleidigende Art“ betrug, wenn er:sie „durch die Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen“ suchte und ungeachtet aller Beweise „bey dem Lügen verharret.“³⁰ Die Strafe durfte sich in derartigen Fällen allerdings „nicht über zwanzig Streiche, oder dreymahliges Fasten in einer Woche [...] erstrecken.“³¹

Ein Geständnis, verstanden als „eigene Erklärung des Angeschuldigten, daß er das Verbrechen begangen oder auf eine verbrecherische Art daran Theil genommen habe“³², musste verschiedenen Kriterien entsprechen, um

²⁵ Ebd.

²⁶ Hartl: *Grundlinien*, S. 33.

²⁷ *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 379.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd., S. 380.

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd.

³² Jenull: *Das Oesterreichische Criminal-Recht*, S. 13.

als rechtlicher Beweis zu gelten:³³ Nicht nur war eine Ablegung bei Gericht samt eidlicher Bestätigung erforderlich, auch musste der:die Geständige dabei „seiner[:ihrer] Sinne vollkommen mächtig“³⁴ sein. Die Aussage musste „klar und bestimmt“ sein, durfte also weder „zweydeutige Ausdrücke“ noch sonstige „Geberden [!]“³⁵ enthalten, zudem war eine Übereinstimmung mit den Verbrechensumständen notwendig. Überhaupt sollte es „auf des Beschuldigten eigener Erzählung“ beruhen, basierte es hingegen „auf einer bloßen Bejahung einer Frage“, büßte es seine Beweiskraft ein.³⁶ Die Zuverlässigkeit eines Geständnisses als eines der zentralen Erfordernisse³⁷ für die ‚rechtliche Überweisung‘ eines:r Beschuldigten ist unmittelbar an die oben genannten Bestimmungen geknüpft; deren Auslegung war schließlich entscheidend für die Wertigkeit. Dass sich gerade hier Schwierigkeiten ergeben, illustriert der 1816 geführte Prozess gegen Sebastian Abler,³⁸ wobei vor allem ein Gutachten der Obersten Justizstelle³⁹ in Wien als ehemaliges Höchstgericht der Habsburgermonarchie von Interesse ist. Zu verantworten hatte sich der 29-jährige Vorarlberger wegen Religionsstörung⁴⁰ und Störung der Öffentlichen Ruhe,⁴¹ hatte er doch der Anklage zufolge den Kaiser öffentlich als ‚Lumpen‘ bezeichnet. Aufgrund prozessrechtlicher

³³ „Das eigene Geständniß des Beschuldigten ist ein rechtlicher Beweis des ihm zur Last liegenden Verbrechens“, *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 385.

³⁴ *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 385.

³⁵ Ebd.

³⁶ Ebd. Siehe hierzu auch Jenull: *Das Oesterreichische Criminal-Recht*, S. 17–28.

³⁷ So spricht etwa Peter Becker vom Geständnis als „Herzstück des Verfahrens“ und spielt damit auf den Grundsatz im Inquisitionsprozess („confessio est regina probacionum“) an; Becker: *Dem Täter auf der Spur*, S. 30.

³⁸ Der Akt stammt aus einem geschlossenen Bestand von Strafakten der Obersten Justizstelle, der gegenwärtig im Österreichischen Staatsarchiv in Wien aufbewahrt wird. Die Signatur des gegenständlichen Falls lautet wie folgt: Österreichisches Staatsarchiv: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justiz, Oberste Justizstelle, Tiroler Senat, Karton 170, Fasc. XXII A, Aktenzahl 4917/315 (Sitzung vom 21. Augst 1816), unpaginiert. Zum Aktenbestand der Obersten Justizstelle siehe Niedrist: *Gnade vor Recht*.

³⁹ Zur Obersten Justizstelle siehe die umfassende Darstellung von Maasburg: *Geschichte*.

⁴⁰ *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 335.

⁴¹ Ebd., S. 328.

Bestimmungen galt es nun, in höchster Instanz über den Fall zu urteilen⁴² – zu betonen ist, dass die Entscheidungen der Obersten Justizstelle im Zuge eines reinen Aktenverfahrens getroffen wurden. Die höchstgerichtlichen Urteile basierten folglich auf Schriftgut der unteren Instanzen, welches in diesem Fall Mängel in der Beweiserbringung erahnen lässt. Während seines Verhörs, so dokumentieren es die Akten, wurde der Angeklagte durch das Untersuchungsgericht „wegen hartnäckigem und bösartigen Läugnen mit 10 Stockstrecken“⁴³ bestraft. Schließlich aber habe Abler „nach dem fünft. Streiche erklärt, alles bekennen zu wollen, worauf man das Verhör fortgesetzt habe.“⁴⁴ Dabei war offenbar auch dem Verfasser des Protokolls nicht klar, „ob dem Inquisiten nach dem einsmaligen Schlusse des Verhörs neuerlich Streiche gegeben worden, oder ob er von den zuvor dictirten Streichen und in allem nur 5 erhalten habe, [...].“⁴⁵ Andreas Alois di Pauli,⁴⁶ Hofrat der Obersten Justizstelle und als Referent für die Bearbeitung der Strafsache zuständig, bezog sich in seinem Gutachten auf eben jene Vorgangsweise, den Angeklagten zu einem Geständnis zu bewegen. Seine Zweifel an der Beweiskraft desselben formulierte der Jurist wie folgt:

Dazu kommt, daß der Inquisit größtentheils nur eingestund, was ihm in den Fragen schon suggerirt war; u. daß man in seinem nach erhaltener Drohungen und Streichen gemachten Geständnißen nirgends neue, vorher nicht bekannte u. nicht suggerirte, mit den Thatstandserhebungen übereinstimmende Umstände, wie der §. 401. sie fordert, findet. Ich vermag es daher nicht, in diesen Akten ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes, folglich beweisendes Eingeständniß zu finden.⁴⁷

⁴² Siehe *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 394 bzw. *Hofdekret vom 25. Juni 1808*, S. 118.

⁴³ Österreichisches Staatsarchiv: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justiz, Oberste Justizstelle, Tiroler Senat, Karton 170, Fasc. XXII A, Aktenzahl 4917/315 (Sitzung vom 21. August 1816), unpaginiert.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Zur Biografie von Andreas Alois di Pauli Freiherr von Treuheim siehe Maasburg: *Geschichte*, S. 226–228.

⁴⁷ Österreichisches Staatsarchiv: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justiz, Oberste Justizstelle, Tiroler Senat, Karton 170, Fasc. XXII A, Aktenzahl 4917/315 (Sitzung vom 21. August 1816), unpaginiert.

Das Zitat zeugt einerseits von unzulässigen Suggestivfragen, zum anderen offenbart es die Herausforderung der höchstrichterlichen Beweiswürdigung: Als problematisch erwies sich nämlich der Umstand, dass ein Geständnis nach § 401 des Strafgesetzes von 1803 zwar nicht als rechtlicher Beweis gewertet werden durfte, wenn dieses „der Vorschrift zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit oder sonst unerlaubte Mittel erhalten worden [...].“⁴⁸ Gleichzeitig galt es aber sehr wohl als Beweis, wenn „der Verhaftete nach der Hand eben dieses Geständniß in einem Zustande ablegt, da sein Gemüth von einem solchen widerrechtlichen Einflusse frey, und vor aller Besorgniß desselben in Sicherheit gestellet war, [...].“⁴⁹ Damit stellt sich freilich die Frage nach den Umständen einer Aussage ohne ‚widerrechtlichen Einfluss‘, lag doch die Einschätzung der Bedingungen letztlich im – subjektiven – Ermessen des Richters.⁵⁰ Die Kritik der Obersten Justizstelle an den Methoden der unteren Instanzen, noch mehr aber die Entscheidung, den Fall an ein anderes Untersuchungsgericht zu delegieren,⁵¹ spricht jedenfalls für eine gesetzeskonforme Praxis, was sich auf die Untersuchungsgerichte wohl nur eingeschränkt übertragen lässt.

Anknüpfend an Letztgenannte sind nunmehr die Vorgaben zur Befragung näher zu beleuchten. Abhängig vom Stadium des Verfahrens lässt sich grundsätzlich zwischen dem summarischen („Voruntersuchung“)⁵² und dem ordentlichen Verhör⁵³ unterscheiden, wobei in Betreff des letzteren zwischen allgemeinen und besonderen Fragen zu differenzieren ist. Davon entsprachen die allgemeinen Fragen im Wesentlichen jenen des summari-

⁴⁸ *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 386.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ In seinem Kommentar verweist Jenull in diesem Kontext auf die §§ 278 und 368 des Strafgesetzes von 1803 (Jenull: *Das Oesterreichische Criminal-Recht*, S. 32), davon untersagte § 278 den Kriminalgerichten und sonstigen Obrigkeitene, jemanden zur Ausübung einer Straftat zu verleiten, „um auf solchem Wege dringendere Anzeigungen oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen“, *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 362. Zu § 368 (*Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 380) siehe S. 152 bzw. Fußnote 59.

⁵¹ Tatsächlich änderte aber auch die Delegierung des Falls nichts am Umstand, dass Abler letztlich zu einer zweieinhalbjährigen schweren Kerkerstrafe verurteilt wurde.

⁵² *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 363–366.

⁵³ Ebd., S. 375–381.

schen Verhörs,⁵⁴ während der Zweck der besonderen Fragen darin bestand, den:die Verhörte:n „dahin zu führen, daß er[:sie] die That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder die ihm[:ihr] zur Last fallende Beschuldigung ablehne.“⁵⁵ Die Fragen an sich durften nicht darauf abzielen, „den Beschuldigten durch Zweydeutigkeiten, oder Verwicklung zu fangen“, sie mussten „kurz, deutlich, und nur über einen Umstand gefasset sey[n], damit der Befragte sie wohl begreife, und bestimmt beantworten könne“⁵⁶. Dass Aussagen vor Gericht stets vollen Wahrheitsgehalt aufwiesen, dürfte freilich zu bezweifeln sein und vielmehr einer Idealvorstellung denn der Realität entsprechen. Herr über das Dilemma der Wahrheitsfindung⁵⁷ sollte der Richter werden, indem bei Antworten mit „Verschlagenheit“ die „zur Last liegenden Anzeigungen, und Beweismittel in die Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke eingerücket“ werden, sodass der:die Verhörte „dadurch auf die selbst eigene Ueberzeugung geführet werde, daß sein[:ihr] Läugnen [...] vergebens sey.“⁵⁸ Dass gerade diese Zeilen zur psychischen Druckausübung legitimierten, steht außer Frage und trifft gleichzeitig den Kern der Problematik. Nicht nur lag die Klassifizierung einer Aussage ‚mit Verschlagenheit‘ in der Hand des Richters, auch entschied selbiger über das Ausmaß der Eindringlichkeit, mit der die belastenden Beweise den Angeklagten vorgehalten werden sollten; angesichts des Interpretationsspielraums dürfte wohl von einer willkürlichen Grenzziehung auszugehen sein.

In Kontinuität zur *Allgemeinen Kriminal-Gerichtsordnung vom 1. Juni 1788* ist aber auch im Strafgesetz von 1803 der (bereits zitierte) Grundsatz verankert: „Niemand darf eine Vorspiegung falscher Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung gelinderer Strafe, oder der Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätigkeit gegen den Beschuldigten gebraucht werden.“⁵⁹ Darüber hinaus verbot

⁵⁴ Gefragt wurde nach biografischen Daten, Vorstrafen und nach dem Grund der Einvernahme; vgl. *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertritte*, S. 364 und S. 375–376.

⁵⁵ *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertritte*, S. 376.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Friedrich Hartl bezeichnet die Frage der Wahrheitsfindung als „ewiges Problem“, Hartl: *Grundlinien*, S. 35.

⁵⁸ *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertritte*, S. 376.

⁵⁹ Ebd., S. 380.

das Gesetz die „eigenmächtige Deutung“⁶⁰ von Aussagen. Angesichts der Zulässigkeit gewisser Gewaltformen (körperliche Züchtigung, Fasten) und der gleichzeitigen Anweisung, sich der inhaltlichen Beeinflussung von Aussagen zu enthalten, eröffnet sich ein Spannungsfeld, das von Ambivalenz behaftet, den Eindruck schürt, dass bis 1850 von einer Übergangsphase, jedoch nicht von einer völligen Abkehr von der Folter die Rede sein kann.

Allerdings setzten in dieser Zeit, spätestens aber mit 1848 grundlegende Modernisierungsschritte ein, die ausgehend von verfassungsrechtlichen Änderungen auch das Strafrecht tangierten. Nicht umsonst spricht etwa Heinrich Henkel vom Strafverfahrensrecht als „angewandtem Verfassungsrecht“⁶¹, zeigt sich doch die Überlappung von verfassungs- und (straf-)prozessrechtlicher Sphäre gerade an der Frage der Legitimation staatlichen Strafens und deren Verwobenheit mit den (freilich erst seit 1849 verfassungsrechtlich garantierten) Grundrechten einer:s Beschuldigten.⁶² Ein Blick auf zeitgenössische Diskurs- und Problemfelder scheint hierbei aufschlussreich: So lassen sich bereits in den ersten Dekaden des 19. Jahrhunderts Reformbestrebungen ausmachen, die auf Neuerungen im Beweiswürdigungsverfahren abzielten. Intendiert war u. a. eine Novellierung des § 412 des Strafgesetzes von 1803, der „die rechtliche Ueberweisung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zusammentreffen der Umstände“⁶³ betraf und in der praktischen Anwendung offensichtliche Schwierigkeiten barg.⁶⁴ Über die Kriterien eines gültigen Geständnisses wurde bereits gesprochen; darüber hinaus konnten aber auch andere ‚Umstände‘ die Überführung eines:r Angeklagten bedingen, etwa Zeugenaussagen,⁶⁵

⁶⁰ „Ebenso ist sich bey Protokollierung der Antworten von aller eigenmächtigen Deutung, die mit dem Willen, und dem natürlichen Verstande der Worte des Befragten nicht übereinkäme, zu enthalten. Jede Uebertretung dieser Art unterliegt strenger Verantwortung“, *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 380.

⁶¹ Henkel: *Strafverfahrensrecht*, S. 5.

⁶² Siehe hierzu die rechtsphilosophischen Überlegungen von Wolfgang Naucke: *Strafrecht*, S. 29.

⁶³ *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 388–390.

⁶⁴ Im erwähnten Aktenbestand der Obersten Justizstelle finden sich gleich mehrere Fälle, in denen die problematische Anwendung des genannten Paragraphen von richterlicher Seite thematisiert wurde.

⁶⁵ *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 386. Üblicherwei-

öffentliche Urkunden,⁶⁶ Gutachten von Sachverständigen⁶⁷ oder Zeugnisse der Obrigkeit(en).⁶⁸ Eine Verurteilung erfolgte nach dem Prinzip, dass Angeklagte, die sich nicht geständig zeigten, „entweder unmittelbar durch Zeugnisse, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände, für rechtlich überwiesen gehalten werden“⁶⁹ konnten. Gerade das „Zusammentreffen der Umstände“, normiert im erwähnten § 412 des Strafgesetzes, bereitete den Richtern wohl besondere Schwierigkeiten, so sind etliche Fälle überliefert, in denen aufgrund der unzureichenden Beweislage keine rechtskräftige Verurteilung möglich war und die Untersuchung in der Folge aus „Mangel rechtlicher Beweise“⁷⁰ aufgehoben werden musste. Exemplarisch herangezogen sei der Fall Domenico Bellotti,⁷¹ angeklagt wegen Totschlags, der wiederum aufgrund der prozessrechtlichen Vorlagepflicht von der Obersten Justizstelle zu entscheiden war. Als zuständiger Referent erörterte Hofrat Anton v. Plappart⁷² die Sachlage. Er führte in seinem Gutachten aus, dass gegen den Angeklagten, der weder durch ein Geständnis noch durch Zeugenaussagen überwiesen werden konnte, „auch der Beweis aus dem Zusammentreffen [...] der Umstände nach § 412 StGB I. Theil, welcher § wegen offenbarem Mangel des Erfordernißes sub III. für ihn günstig lautet, zu seiner Last nicht anwendbahr [...]“⁷³ Der dritte Abschnitt des

se war die Aussage zweier beeideter Zeug:innen erforderlich: *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 387.

⁶⁶ Ebd., S. 387.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Genannt werden Kriminalgerichte, aber auch andere Obrigkeit; *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 387.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Gem. § 428 war eine Untersuchung „aus Abgang rechtlicher Beweise“ aufzuheben, wenn sich „zwar kein rechtlicher Beweis des [...] Verbrechens zeigt, dennoch aber Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben noch bestehen [...]“, *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 393.

⁷¹ Österreichisches Staatsarchiv: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justiz, Oberste Justizstelle, Tiroler Senat, Karton 171, Fasc. XXII B, Aktenzahl 6385/183 (Sitzung vom 26. Oktober 1835), unpaginiert.

⁷² Eine biografische Skizze von Anton Plappart Freiherr von Leenheer findet sich bei Maasburg: *Geschichte*, S. 272–274.

⁷³ Österreichisches Staatsarchiv: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justiz, Oberste Justizstelle, Tiroler Senat, Karton 171, Fasc. XXII B, Aktenzahl 6385/183 (Sitzung vom 26. Oktober 1835), unpaginiert.

Paragrafen, auf den sich Referent v. Plappart bezog, erforderte u. a., dass bei Fällen von Tötung oder Körperverletzung sich „aus der Untersuchung deutlich erhellen [muss], daß der Beschuldigte Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenschaft wider den Getöteten oder Verletzten geheget; [...].“⁷⁴ Gerade dieser Umstand schien im konkreten Fall nicht nachweisbar, weshalb Bellotti nicht für schuldig erkannt werden konnte und die Untersuchung aufgrund der mangelnden Beweise aufgehoben wurde.

Die Schwierigkeit einer rechtmäßigen Verurteilung ohne Geständnis ist freilich nicht allein auf Österreich beschränkt, wie eine Studie von Peter Wettmann-Jungblut beispielhaft belegt: In Untersuchung der strafrechtlichen Praxis in Baden verzeichnete er in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine deutliche Zunahme von Freisprüchen und aufgehobenen Verfahren und verortet darin „eine transitorische Phase“ der Strafjustiz, offenbar an der „Suche nach legitimen und approbaten Beweismitteln“⁷⁵.

Auf der Suche nach einer Lösung reagierte der österreichische Gesetzgeber zunächst mittels eines Patents, das die Wirksamkeit des problembehafteten § 412 des Strafgesetzes von 1803 aufhob.⁷⁶ Vorausgesetzt wurde mit der neuen Regelung nicht nur ein vollständiger Beweis der Straftat, sondern gleichzeitig auch, dass sich aus den „erhobenen Anzeigungen, Umstände[n] und Verhältniße[n]“ eine eindeutige „Beziehung der That auf die Person des Beschuldigten ergeben“ musste und es „nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereigniße“ auszuschließen war, dass die Tat von einer anderen Person begangen wurde.⁷⁷ Das genannte Patent ist allerdings nur eine von zahlreichen Bestimmungen, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Ergänzung der Franziszeischen Kodifikation erlassen wurden. Überhaupt ist die Vielzahl zusätzlicher Hofdekrete, Patente etc. als Charakteristikum dieser Periode anzusehen,⁷⁸ denn während von gesetzgeberischer Seite punktuell auf Missstände reagiert wurde, ließ eine umfassende Neukodifizierung noch auf sich warten. Wettmann-Jungbluts Beschreibung einer „transitorischen Phase“

⁷⁴ *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 389.

⁷⁵ Wettmann-Jungblut: *Modern times*, S. 159.

⁷⁶ *Patent vom 6. Juli 1833*, S. 95–99.

⁷⁷ *Ebd.*, S. 95.

⁷⁸ Arbeitsgemeinschaft (Hg.): *Rechts- und Verfassungsgeschichte*, S. 161.

lässt sich damit ohne Weiteres auf Österreich übertragen, was, entgegen anderen Meinungen,⁷⁹ neuerlich auf eine schrittweise Abwendung von der Folter schließen lässt.

Allerdings sind noch vor Inkrafttreten des ‚neuen‘ Strafgesetzes von 1852 grundlegende Humanisierungsschritte auszumachen, die einen Wandel im Strafensystem, aber auch in der Vernehmungspraxis bewirkten. So blieb zwar die Todesstrafe weiterhin bestehen, die sog. ‚Ungehorsamstrafen‘ im Strafverfahren (körperliche Züchtigung, Fasten) wurden aber bereits im Mai 1848 abgeschafft.⁸⁰ Damit waren die oben erläuterten Vernehmungsbestimmungen⁸¹ unwirksam;⁸² von einem umfassenden Verbot physischer Gewaltanwendung kann allerdings noch nicht die Rede sein, denn die körperliche Züchtigung als justizielle Strafe wurde erst 1867 abgeschafft.⁸³

DIE STRAFPROZESSORDNUNG VOM 17. JÄNNER 1850

Ab 1850 ist von zwei gesonderten Kodifikationen als normativer Grundlage zu sprechen, denn während das Strafgesetz von 1803 hinsichtlich des materiellen Strafrechts bis 1852 wirksam blieb, wurden die prozessrechtlichen Bestimmungen bereits 1850 erneuert. Joseph von Würth⁸⁴ lieferte mit der neuen Prozessordnung ein Werk, das trotz kurzer Wirkungsdauer als Zäsur bezeichnet werden kann, gab es doch Anstoß zu einer grundlegenden Änderung im Strafverfahren.⁸⁵ Die bis dahin geltenden Grundsätze des Inquisitionsprozesses⁸⁶ wichen zugunsten der Prinzipien des modernen Anklageprozesses: Erstmals hatten die Verfahren öffentlich und mündlich

⁷⁹ So ist etwa bei Becker zu lesen: „Erst die Abkehr von der Folter als einem Mittel der Wahrheitsfindung im späten 18. Jahrhundert erforderte die Entwicklung neuer Technologien, mit denen man den ‚verstockt leugnenden‘ Angeklagten überführen konnte“, Becker: *Dem Täter auf der Spur*, S. 22.

⁸⁰ Dazu Hye-Glunek: *Die leitenden Grundsätze*, S. 166.

⁸¹ *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 379–381.

⁸² Lehner: *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, S. 185.

⁸³ *Gesetz vom 15. November 1867*, S. 371.

⁸⁴ Von Würth: *Die österreichische Strafproceßordnung*.

⁸⁵ Arbeitsgemeinschaft (Hg.): *Rechts- und Verfassungsgeschichte*, S. 229.

⁸⁶ Ebd., S. 106–108.

zu sein und die Richter sollten unmittelbar und nach freier Würdigung der Beweise entscheiden.⁸⁷ Damit war das „starre Gerüst der Beweisregeln“⁸⁸ aufgehoben und die oben besprochene Diskussion um eine Neuerung des Beweiswürdigungsverfahrens vorerst beendet. In Ergründung des Verhältnisses zwischen Richter und Angeklagten ist die Vernehmung, von Becker als „Kampf am Verhörtisch“⁸⁹ bezeichnet, freilich nach wie vor als ein zentrales Moment zu betrachten, dessen normative Rahmenbedingungen im Folgenden dargelegt werden.

Zunächst ist § 213 der Prozessordnung von 1850 heranzuziehen, demzufolge die Fragen „nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet seyn“⁹⁰ durften. Zudem waren „Fragen, wodurch dem Angeschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, [...] möglichst zu vermeiden.“⁹¹ Damit sah der Gesetzgeber die Möglichkeit vor, sich der genannten Fragenart in gewissen Fällen zu bedienen, denn die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Zeitpunkt, ab wann sich derartige Fragen nicht (mehr) vermeiden ließen, lag nach wie vor in der Hand des Verhörenden. Dem gegenüber bestimmte die Prozessordnung in direkter Kontinuität zur Kodifikation von 1803: „Um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen, dürfen weder Versprechungen, oder falsche Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden.“⁹² Erstmals findet sich hier der Begriff des Zwangsmittels – er ersetzt den in diesem Kontext bislang verwendeten Begriff der ‚Thätlichkeit‘.

Nicht zuletzt wurde geboten, „die Voruntersuchung nicht durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen“⁹³, zu verzögern. Im Unterschied zum Strafgesetz von 1803, demnach es den Kriminalgerichten noch freistand, „das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft, und so lange es ihm

⁸⁷ Zudem wurden Staatsanwaltschaft und Generalprokuratur geschaffen und die Zuständigkeit der Geschworenengerichte auf alle schweren Verbrechen und die meisten politischen Delikte ausgedehnt; dazu Ogris: *Die Rechtsentwicklung*, S. 26.

⁸⁸ Becker: *Dem Täter auf der Spur*, S. 22.

⁸⁹ Ebd., S. 33.

⁹⁰ *Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850*, S. 330.

⁹¹ Ebd.

⁹² Ebd.

⁹³ Ebd.

zuträglich scheint, fortzusetzen“⁹⁴, wurde nun auch die zeitliche Dimension reglementiert. Die Intention des Gesetzgebers ist allerdings kritisch zu hinterfragen, ergeben sich doch angesichts der Konsequenzen für die Beschuldigten diametral gestreute Überlegungen: So ist es fraglich, ob eine – freilich immer im Ermessen des Verhörenden liegende – unnötige Ausdehnung als Benachteiligung im Sinne einer Zermürbung der Angeklagten angesehen wurde, die es zu vermeiden galt. Gleichzeitig konnte eine gestraffte Voruntersuchung auch bedeuten, dass den Beschuldigten nicht ausreichend Zeit eingeräumt wurde, sich ausführlich vor Gericht zu erklären. Ungeachtet der Auswirkungen für die beschuldigte Partei besteht überdies die Möglichkeit, dass eine zügige Verfahrensweise bei Gericht eine Effizienzsteigerung bewirken sollte, mit dem – letztlich pragmatischen – Ziel der Zeitersparnis. Würths Kommentar gibt hierzu keinerlei Aufschluss. Umso ausführlicher äußert er sich zu § 216 der Prozessordnung, der in der Geschichte des Strafverfahrens gewissermaßen eine Wende markiert. In Vergegenwärtigung der (bereits 1848 aufgehobenen) Ungehorsamsstrafen, von Würth als „Rest der abgeschafften Folter“⁹⁵ bezeichnet, verbietet die *Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850* nunmehr als erste prozessrechtliche Kodifikation die Anwendung von physischer Gewalt im Verhör. Sowohl bei Aussageverweigerung als auch bei Verstellung⁹⁶ blieb dem Untersuchungsrichter nur die Möglichkeit, den:die Betroffene:n darauf hinzuweisen, dass das jeweilige „Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern“ würde und sich dies insofern nachteilig auswirkte, als man „sich dadurch möglicherweise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne.“⁹⁷

Ihrer Fortschrittlichkeit zum Trotz war der Prozessordnung von 1850 keine allzu lange Geltungsdauer beschieden. Bereits nach kurzer Zeit vollzog sich in Österreich eine Rückkehr zur absolutistischen Vergangenheit;

⁹⁴ *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen*, S. 377.

⁹⁵ Von Würth: *Die österreichische Strafprozeßordnung*, S. 311.

⁹⁶ Konkret, wenn sich jemand „taub, stumm, wahn- oder blödsinnig“ stellte; *Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850*, S. 330.

⁹⁷ Würth selbst äußerte sich skeptisch über die Sinnhaftigkeit von Strafmaßnahmen, die auf die körperliche Integrität der Beschuldigten abzielten, und plazierte in seinem Kommentar mehrfache Kritik, verwies er doch auf „die von der Wissenschaft schon lange vertretene Ansicht, daß diese Strafen – abgesehen von der zweifelhaften Berechtigung des Staates, ganz überflüssig seien; von Würth: *Die österreichische Strafprozeßordnung*, S. 311–312.

die verfassungsrechtlichen Weichen hierzu wurden bereits mit den sog. „Silvesterpatenten“ vom 31. Dezember 1851 gestellt, die die Revolutionszugeständnisse weitgehend revidierten⁹⁸ und eine Phase vermeintlicher Lethargie nach sich zogen.⁹⁹

DIE STRAFPROZESSORDNUNG VOM 29. JULI 1853

Auf verfahrensrechtlicher Ebene schlug sich die neoabsolutistische Kehrtwende insofern nieder, als mit der *Strafprozessordnung vom 29. Juli 1853* wieder an den vormals geltenden Inquisitionsprozess angeknüpft wurde. Die Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit galten nur noch eingeschränkt (Schlussverhandlungen), die Schwurgerichte wurden abgeschafft und die freie Beweiswürdigung musste der wieder eingeführten gesetzlichen Beweistheorie weichen.¹⁰⁰ Bemerkenswerterweise scheint sich in den Vernehmungsbestimmungen der neuen Prozessordnung, die Anton Hye von Glunek zugeschrieben wird¹⁰¹ und mit 4. Dezember 1853 in Kraft trat, ein Wandel zu Gunsten der Angeklagten abzuzeichnen: So gab § 176 erneut die Eigenschaft der Fragen vor, die beinahe wörtlich aus der vorherigen Kodifikation übernommen, jedoch um ein wesentliches Adjektiv ergänzt wurden: Dementsprechend durften Fragen „nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich“ sein, sondern mussten „klar, eine aus der anderen in der natürlichen Ordnung des Vorgangs fließend, und so deutlich

⁹⁸ Siehe *kaiserliches Patent vom 31. Dezember 1851, Nr. 2*, S. 25–26; und *kaiserliches Patent vom 31. Dezember 1851, Nr. 3*, S. 27–28.

⁹⁹ Der Neoabsolutismus wird im Vergleich mit den darauffolgenden liberalen Jahren nicht selten als eine Phase konservativer Stagnation dargestellt; siehe exemplarisch Lehner: *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, S. 205–209 oder Vöcélka: *Geschichte Österreichs*, S. 205–215. Dem gegenüber finden sich aber auch Meinungen, die in der neoabsolutistischen Zeit durchaus auch Anzeichen des Fortschritts erkennen, so etwa Brigitte Mazohl, die gerade hier einen „gesellschaftliche[n] Emanzipationsprozess“ von nicht zu unterschätzender Bedeutung ausmacht; Mazohl: *Die Habsburgermonarchie*, S. 407.

¹⁰⁰ Ogris: *Die Rechtsentwicklung*, S. 23; ebenso Lehner: *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, S. 207. Auch die Generalprokuratur wurde eingestellt, lediglich die Staatsanwaltschaft blieb bestehen, allerdings mit eingeschränktem Wirkungsbereich; Liebscher: *Aus der Geschichte*, S. 116–118.

¹⁰¹ Hye-Glunek: *Die leitenden Grundsätze*.

gefaßt seyn, daß der Befragte sie wohl verstehen und bestimmt beantworten könne.“¹⁰² Die 1850 noch eingeräumte Möglichkeit suggestierender Befragungstechniken wurde nun ausdrücklich verboten: „Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen (Suggestiv-Fragen), sind gänzlich zu vermeiden.“¹⁰³ Bemerkenswerterweise wurde hier der Terminus ‚Suggestivfrage‘ dezidiert im Text genannt – damit unterscheidet sich die Strafprozessordnung von 1853 von allen anderen verfahrensrechtlichen Kodifikationen des österreichischen Strafrechts im ‚langen‘ 19. Jahrhundert.

Von erheblicher Relevanz ist schließlich § 177 der Prozessordnung von 1853, der sich in seinen Grundzügen bereits in der Josephinischen Kriminalgerichtsordnung von 1788 findet und nun in erweiterter Form verankert wurde. So durften „weder Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen, noch Drohungen, [oder] Zwangsmittel“ angewendet werden, noch „ein anderer, wenn auch gut gemeinter Kunstgriff [...], um den Beschuldigten zu einem Geständnis oder zu anderen bestimmten Angaben zu bewegen [...].“¹⁰⁴ Auch ist das Verbot enthalten, die Untersuchung „durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen“¹⁰⁵, unnötig zu verzögern. Im Unterschied zur Strafprozessordnung von 1850, in der es noch als Gebot an den Verhörenden gerichtet war („soll [...] nicht verzögert werden“¹⁰⁶), wurde die Anweisung in der Kodifikation von 1853 nun restriktiver formuliert („ebenso wenig darf die Untersuchung [...] verzögert werden“¹⁰⁷).

In die Diskussion um die Fortschrittlichkeit des Neoabsolutismus¹⁰⁸ lässt sich auch die Frage nach der Position der Beschuldigten einflechten. Der angedeutete Eindruck einer Verbesserung wird durch Hyes Kommentar verstärkt, demnach in der Strafprozessordnung von 1853 „alles dasjenige ausgeschieden [wurde], was auch nur mittelbar auf Erpressung eines Geständnisses hinausgehen könnte [...].“¹⁰⁹ Darüber hinaus drängen die Kodi-

¹⁰² *Strafprozessordnung vom 29. Juli 1853*, S. 882.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ *Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850*, S. 330.

¹⁰⁷ *Strafprozessordnung vom 29. Juli 1853*, S. 882.

¹⁰⁸ Siehe Fußnote 99.

¹⁰⁹ Hye-Glunek: *Die leitenden Grundsätze*, S. 212.

fikationsarbeiten ab den späten 1850er-Jahren von einer Charakterisierung als Phase des Stillstands abzukehren: Zwar wurden keine umfassenden strafrechtlichen Reformen erlassen, sehr wohl aber Arbeiten zu verschiedenen (Neben-)Gesetzen geleistet, deren Bedeutung mitnichten zu erkennen ist. Genannt seien etwa das *Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit*,¹¹⁰ das *Gesetz zum Schutze des Hausrechtes*,¹¹¹ das bereits erwähnte Verbot der körperlichen Züchtigung¹¹² und das *Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger*, dessen Relevanz außer Frage steht.¹¹³

DIE STRAFPROZESSORDNUNG VOM 23. MAI 1873

In der Geschichte des österreichischen Strafverfahrens wurde mit der *Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873* ein weiterer Meilenstein gesetzt. Mit dem Regelungswerk, an dessen Ausarbeitung Julius Glaser als Justizminister (1871–1879) federführend beteiligt war, wurden die Prinzipien des modernen Anklageprozesses, darunter auch die freie Beweiswürdigung, neuerlich wirksam.¹¹⁴ Die Regelungen der Vernehmung wurden in weiten Teilen aus der vorherigen Kodifikation übernommen: So untersagte auch die Prozessordnung von 1873 das stellen von Fragen, die „unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich“¹¹⁵ waren, ebenso wurde ausdrücklich vermerkt, dass „insbesondere die Stellung solcher Fragen zu vermeiden [ist], in welchen eine von dem Beschuldigten nicht zugestandene That-sache als bereits zugestanden angenommen wird.“¹¹⁶ Ohne den Begriff dezidiert zu nennen, implizierte also auch die Glaser'sche Prozessordnung die Unzulässigkeit von Suggestivfragen. Erneut verboten wurde ferner die Anwendung von „Versprechungen“, „Vorspiegelungen“, „Drohungen oder

¹¹⁰ *Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862*, S. 243–245.

¹¹¹ *Gesetz zum Schutze des Hausrechtes vom 27. Oktober 1862*, S. 245–246.

¹¹² Siehe Fußnote 83.

¹¹³ *Staatsgrundgesetz vom 12. Dezember 1867*, S. 394–396. Dazu ergänzend Neschwara: *Materialien*; sowie Stourzh: *Die Entstehung*.

¹¹⁴ Ogris: *Die Rechtsentwicklung*, S. 28.

¹¹⁵ *Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873*, S. 438.

¹¹⁶ Ebd.

Zwangsmitteln“¹¹⁷ und nicht zuletzt wird das bereits in der Vorgängerkodifikation formulierte Verbot angeführt, die Voruntersuchung in Erlangung eines Geständnisses zu verzögern.¹¹⁸

Dem vorangestellt ist § 199, der auf die Rolle des Untersuchungsrichters abzielte und bestimmte, dass Beschuldigte vor dem Beginn der Vernehmung auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen waren, die an sie gestellten Fragen „bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß“¹¹⁹ zu beantworten. Ausgehend von der „moralischen Verpflichtung“¹²⁰ der Beschuldigten, sich zur Wahrheit zu bekennen,¹²¹ ist die Verlagerung von einer physischen auf eine moralische Ebene damit vollzogen und eröffnet den Blick auf die zunehmende Bedeutung der Kriminalpsychologie. Hans Gross, u. a. als Leitfigur für die Entwicklung der Kriminalistik prägend, kann hier als Stellvertreter genannt werden: Er hinterließ ein Werk, das sich in besonderer Weise durch eine seiner Tätigkeit als Richter geschuldeten Praxisnähe kennzeichnet. Nicht nur seine 1898 erschienene *Criminalpsychologie*, sondern auch sein *Handbuch für Untersuchungsrichter* lässt die kriminalpsychologischen Ansätze deutlich erkennen. So empfahl er in seinem Leitfaden zur Vorgehensweise bei Verhören eine Kombination aus Geduld, Verständnis und Menschenkenntnis und vertrat die Überzeugung, dass das Erkennen einer Lüge erlernbar sei. „Die Technik der Vernehmung selbst“, so Gross, „verlangt zuerst, den Menschen zu erkennen und zu erfassen.“¹²² Über die Realisierbarkeit seines Dictums lässt sich wohl diskutieren, die Bedeutung des Richters im ‚Kampf am Verhörstisch‘ steht aber trotz allmählicher Waffengleichheit außer Frage. Seiner Verantwortung oblag es schließlich, die Beschuldigten darüber in Kenntnis zu setzen, dass ein Geständnis im Zuge der Strafzumessung als besonderer Milderungsgrund berücksichtigt wurde, von „weiterem Drängen oder langwierige[n] Überredungsversuche[n]“¹²³ hatte er jedoch abzusehen. Ein kurzer Blick auf die – freilich schon in früheren Kodifikationen vorhandenen – Milderungsgründe zeigt, dass sich das

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁸ Ebd.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Altmann: *Das Strafgesetz*, S. 477.

¹²¹ Zur Diskussion über die Frage der Wahrheitspflicht eines:r Beschuldigten siehe Pfenninger: *Wahrheitspflicht*, insbes. S. 363–365.

¹²² Gross: *Handbuch*, 1, S. 143.

¹²³ Altmann: *Das Strafgesetz*, S. 477.

Verhalten während der Vernehmung auch abseits der Folterfrage positiv wie negativ auswirken konnte, so wurde es einerseits als erschwerend erachtet, wenn jemand „den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.“¹²⁴ Andererseits war es vorteilhaft, wenn sich jemand „selbst angegeben und das Verbrechen bekannt[e]“¹²⁵. Damals wie heute wurde ein Geständnis also als mildernder Umstand berücksichtigt.¹²⁶

In abschließender Bilanz lässt ein Vergleich der Strafprozessordnung von 1873 mit Bestimmungen des geltenden Rechts vertraute Töne erklingen. So dürfen auch heute „weder Versprechen oder Vorspiegelungen oder Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnis oder zu anderen Angaben zu bewegen [...].“¹²⁷ Auch müssen die Fragen „deutlich und klar verständlich und dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig oder verfänglich sein“¹²⁸ und nicht zuletzt ist dasstellen von Fragen verboten, „die eine vom Beschuldigten nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden behandeln“¹²⁹. Wenngleich das Geständnis mittlerweile den Rang als ‚regina probationum‘¹³⁰ eingebüßt hat, scheint es in der Praxis, so zumindest noch die Ansicht von Hans von Hentig im Jahr 1957, „heute wie ehedem“¹³¹ den höchsten Beweiswert zu genießen.

CONCLUSIO

Im Rahmen des Beitrags wurde nach der Beweiskraft eines Geständnisses im österreichischen Strafverfahren des 19. Jahrhunderts gefragt. Ausgangspunkt bildete der von Ambivalenz behaftete Umstand, dass die Folter als prozessrechtliches Mittel zur Wahrheitsfindung in Österreich eigentlich bereits seit Theresianischer Zeit abgeschafft wurde, während der Blick in die Praxis auch im 19. Jahrhundert noch Spuren der Folter erahnen lässt.

¹²⁴ *Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen*, S. 504.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Hans von Hentig spricht gar vom Geständnis als „universalem Milderungsgrund“, Hentig: *Zur Psychologie*, S. 373.

¹²⁷ Doralt (Hg.): *Kodex*, S. 172–173.

¹²⁸ Ebd., S. 173.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ Siehe Fußnote 37.

¹³¹ Hentig: *Zur Psychologie*, S. 373.

Um den Abkehrprozess von der Folter nachzuzeichnen, wurden einerseits die prozessrechtlichen Kodifikationen des ‚langen‘ 19. Jahrhunderts (die *Allgemeine Kriminal-Gerichtsordnung vom 1. Juni 1788*, das Strafgesetz von 1803 sowie die Strafprozessordnungen von 1850, 1853 und 1873) unter Berücksichtigung der Vernehmungsbestimmungen analysiert. Zum anderen galt es aber auch zeitgenössische Diskussionen und Problemfelder im Kontext der verfahrensrechtlichen Entwicklung zu beleuchten. Dabei wurde deutlich, dass sich noch bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Übergang vollzog, während eine Abkehr von der Folter erst mit 1848 anzusetzen ist, als die sog. Ungehorsamsstrafen (körperliche Züchtigung und Fasten als Reaktion auf ‚hartnäckiges‘ Verhalten im Verhör) abgeschafft wurden. Während sich in Betreff des damaligen Höchstgerichts Indizien für eine gesetzeskonforme Normanwendung finden, dürfte dies für die unteren Instanzen nur teilweise gelten; mangelndem Quellenmaterial ist es geschuldet, dass deren Vernehmungspraxis *in puncto* Zulässigkeit (bislang) weitgehend im Dunkeln bleiben muss.

Aus normativer Sicht sind in Österreich ab 1848 grundlegende Modernisierungsschritte auszumachen, die sich auch in der Gestaltung des Strafverfahrens niederschlugen. Zu verweisen ist einerseits auf den Wandel in der Gewichtung der Prozessparteien, resultierend aus dem – freilich nicht nahtlosen – Übergang vom Inquisitionsprozess zum ‚modernen‘ Anklageprozess. Zum anderen büßte das Geständnis im Beweismittelrepertoire seine Superiorität ein. Entlang der Bestimmungen zur Vernehmungspraxis zeichnet sich ausgehend von der Strafprozessordnung von 1850 eine lineare Tendenz zur Stärkung der Position der Beschuldigten ab. Besondere Strahlkraft ist schließlich der Strafprozessordnung von 1873 zuzuschreiben, die die Prinzipien des modernen Strafverfahrens, so auch die freie Beweiswürdigung durch die Richter, grundlegend verankerte. Ein abschließender Vergleich der Vernehmungsbestimmungen offenbarte, dass sich der Josephinische Geist des ausgehenden 18. Jahrhunderts bisweilen auch in der Gegenwart widerspiegelt.

O KWESTII WARTOŚCI DOWODOWEJ PRZYZNANIA SIĘ DO WINY – POSZUKIWANIE ŚLADÓW W AUSTRIACKIM PRAWIE KARNYM

STRESZCZENIE

Chociaż tortury zostały zniesione w Austrii już w 1776 roku, ich ślady można znaleźć również w postępowaniu karnym w XIX wieku. Analiza procesu odchodzenia od tortur na podstawie przepisów proceduralnych pokazuje, że stopniowe przesunięcie z poziomu fizycznego na psychiczno-moralny w przesłuchaniach nabralo istotnego znaczenia od 1848 roku.

Tłumaczenie Renata Skowrońska

ZUR FRAGE DER BEWEISKRAFT EINES GESTÄNDNISSES – EINE SPURENSUCHE IM ÖSTERREICHISCHEN STRAFRECHT

ZUSAMMENFASSUNG

Obwohl die Folter in Österreich bereits im Jahr 1776 abgeschafft wurde, finden sich deren Spuren auch im Strafverfahren des 19. Jahrhunderts. Eine Nachzeichnung des Abkehrprozesses anhand verfahrensrechtlicher Bestimmungen macht deutlich, dass die allmähliche Verlagerung von einer physischen auf eine psychisch-moralische Befragungsebene 1848 einen wesentlichen Impuls erfuhr.

ON THE QUESTION OF THE EVIDENTIAL VALUE OF A CONFESSION – A SEARCH FOR CLUES IN AUSTRIAN CRIMINAL LAW

SUMMARY

Although torture was abolished in Austria in 1776, traces of it can also be found in criminal proceedings in the 19th century. A retracing of the process of turning away from torture using procedural provisions makes it clear that the gradual shift from a physical to a psychological-moral level of questioning received a significant boost in 1848.

SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- Monarchia Habsburgów w XIX wieku; historia wymiaru sprawiedliwości w sprawach karnych; prawo procesowe; procedura dowodowa; przyznanie się do winy
- Habsburgermonarchie im 19. Jahrhundert; Strafrechtsgeschichte; Prozessrecht; Beweisverfahren; Geständnis
- The Habsburg Monarchy in the 19th Century; criminal law history; procedural law; evidentiary proceedings; admission of guilt

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY**ŽRÓDŁA ARCHIWALNE / ARCHIVALISCHE QUELLEN / ARCHIVAL SOURCES**

Österreichisches Staatsarchiv: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justiz, Oberste Justizstelle, Tiroler Senat, Karton 170, Fasc. XXII A, Aktenzahl 4917/315 (Sitzung vom 21. August 1816), unpaginiert: Ratsprotokoll zum Fall *Abler, Sebastian* und Karton 171, Fasc. XXII B, Aktenzahl 6385/183 (Sitzung vom 26. Oktober 1835), unpaginiert: Ratsprotokoll zum Fall *Bellotti, Domenico*.

ŽRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

Allgemeine Kriminal-Gerichtsordnung. Patent vom 17. Juni 1788, Nr. 848, in: *Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande.* 1817, S. 79–161.

Altmann, Ludwig: *Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (nebst den hiezu erflossenen Nachtragsgesetzen)*. 1911.

Doralt, Werner (Hg.): *Kodex des österreichischen Rechts. Startkodex Graz. Einführung Modul A.* 2023.

Gesetz vom 15. November 1867, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehende Anordnungen abgeändert werden, in: *Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich.* 1867, S. 371–374.

Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, Nr. 87, in: *Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich.* 1862, S. 243–245.

Gesetz zum Schutze des Hausrechtes vom 27. Oktober 1862, Nr. 88, in: *Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich.* 1862, S. 245–246.

Gross, Hans: *Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik*, 1. 1914.

Hoegel, Hugo: *Geschichte des österreichischen Strafrechts in Verbindung mit einer Erläuterung seiner Grundsätzlichen Bestimmungen*, 1. 1904.

Hofdekret vom 25. Juni 1808, Nr. 849, in: *Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für die Deutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie.* 1816, S. 118.

Hye-Glunek, Anton von: *Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853.* 1854.

Jenull, Sebastian: *Das Oesterreichische Criminal-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt*, 4. 1815.

Kaiserliches Patent vom 31. Dezember 1851, Nr. 2, in: *Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich.* 1852, S. 25–26.

Kaiserliches Patent vom 31. Dezember 1851, Nr. 3, in: *Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich.* 1852, S. 27–28.

Maasburg, Michael Friedrich von: *Geschichte der obersten Justizstelle in Wien. 1749–1848.* 1891.

Patent vom 6. Juli 1833, Nr. 2622, in: *Gesetze und Verordnungen im Justiz-Fache. Für die deutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie.* 1833, S. 95–99.

Staatsgrundgesetz vom 12. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für

- die im Reichsrathe vertretenen Länder*, Nr. 142, in: *Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich*. 1867, S. 394–396.
- Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen. Patent vom 3. September 1803*, Nr. 626, in: *Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für die Deutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie*. 1816, S. 313–494.
- Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852*, Nr. 177, in: *Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich*. 1852, S. 493–591.
- Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850. Kaiserliches Patent vom 17. Jänner 1850*, Nr. 25, in: *Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich*. 1850, S. 287–395.
- Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873. Gesetz vom 23. Mai 1873*, Nr. 119, in: *Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder*. 1873, S. 397–501.
- Strafprozessordnung vom 29. Juli 1853. Kaiserliches Patent vom 29. Juli 1853*, Nr. 151, in: *Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich*. 1853, S. 833–953.
- Würth, Joseph von: *Die österreichische Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850, erläutert und in Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes*. 1851.

LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Ammerer, Gerhard: *Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787)*. 2010.
- Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte (Hg.): *Rechts- und Verfassungsgeschichte*. 2024.
- Becker, Peter: *Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik*. 2005.
- Hartl, Friedrich: *Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution von 1848*, in: Máthé, Gábor / Ogris, Werner (Hg.): *Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX–XX Jahrhundert*. 1996, S. 13–54.
- Henkel, Heinrich: *Strafverfahrensrecht. Ein Lehrbuch*. 1968.
- Hentig, Hans von: *Zur Psychologie der Geständnisbereitschaft*, in: Hohenleitner, Siegfried / Lindner, Ludwig / Nowakowski, Friedrich (Hg.): *Festschrift für Theodor Rittler. Zu seinem achtzigsten Geburtstag*. 1957, S. 373–382.
- Karstens, Simon: *Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer. Die Karriere des Joseph von Sonnenfels (1733–1817)*. 2001.
- Lehner, Oskar: *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte*. 2002.
- Liebscher, Viktor: *Aus der Geschichte der Generalprokurator*, in: Liebscher, Viktor / Müller, Otto F. (Hg.): *Hundert Jahre österreichische Strafprozessordnung 1873–1973*. 1973, S. 107–131.
- Mazohl, Brigitte: *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, in: Winkelbauer, Thomas (Hg.): *Österreichische Geschichte*. 2020, S. 391–476.
- Naucke, Wolfgang: *Strafrecht als Teil politischer Macht. Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte*. 2023.

- Neschwara, Christian: *Materialien zur Geschichte der österreichischen Grundrechte. 150 Jahre Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger*. 2017.
- Niedrist, Franziska: *Gnade vor Recht? Kriminalität und höchstgerichtliche Strafpraxis am Beispiel Tirols und Vorarlbergs (1814–1844)* (Im Erscheinen).
- Ogris, Werner, *Die Rechtsentwicklung in Österreich 1848–1918*. 1975.
- Pfenninger, Hans F.: *Die Wahrheitspflicht des Beschuldigten im Strafverfahren*, in: Hohenleitner, Siegfried / Lindner, Ludwig / Nowakowski, Friedrich (Hg.): *Festschrift für Theodor Rittler. Zu seinem achtzigsten Geburtstag*. 1957, S. 355–372.
- Schlosser, Hans: *Die „Leopoldina“: Toskanisches Strafgesetzbuch vom 30. November 1786*. 2010.
- Stourzh, Gerald: *Die Entstehung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 und seine unmittelbare Bedeutung*, in: *Journal für Rechtspolitik*, 26. 2018, S. 95–101.
- Vocelka, Karl: *Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik*. 2000.
- Wettmann-Jungblut, Peter: *Modern times, modern crimes? Kriminalität und Strafpraxis im badischen Raum 1700–1850*, in: Habermas, Rebekka / Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*. 2009, S. 148–181.